

# A·P·F·E·L

Arbeitsgemeinschaft  
Pittental  
Für  
Einwandfreien  
Lebensraum



BÜRGERINITIATIVE PRO SEEBENSTEIN



2823 Pitten  
ZVR: 819849656

gegen die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage  
der Firma Hamburger GmbH  
in den Gemeinden Pitten und Seebenstein

Frau Bezirkshauptmann  
Mag. Alexandra Grabner-Fritz  
Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen  
Peischingerstrasse 17  
2620 Neunkirchen

29.08.2011

**Betreff: W. Hamburger GmbH Pitten  
Wirbelschichtkessel 4  
Abfallverbrennungsanlage**

**Bezug: Schreiben NKW2-BA-0872/001 vom 02.08.2011  
Dr.Cernelic**

Sehr geehrte Frau Bezirkshauptmann Mag. Grabner-Fritz,

Das mir übersandte Schreiben vom 02.08.2011 kann aufgrund unrichtiger Aussagen nicht unbeantwortet bleiben.

Dr.Cernelic weist eingangs darauf hin, „dass für den Wirbelschichtkessel 4 seit **02.11.2002** gemäß § 37 Abs. 2 Zi 4 AWG die Zuständigkeit der Abteilung für Umweltrecht beim Amt der NÖ Landesregierung besteht.

Diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen. Es ist zwar richtig, dass das Abfallwirtschaftsgesetz mit 02.11.2002 in Kraft getreten ist, die Übertragung der Zuständigkeit für den Wirbelschichtkessel 4 fand jedoch erst mit **31.10.2006**, statt, nachdem der Verein A.P.F.E.L. bei der Umweltschutzkommission in St. Pölten interveniert hatte.

Bis zu diesem Zeitpunkt – also bis **30.10.2006** - war demnach die **BH Neunkirchen** für den Wirbelschichtkessel 4 der Firma Hamburger **zuständig**.

Zustelladresse: Brigitta Moraw, Sauternerstrasse 83, 2824 Seebenstein,  
Homepage: [www.arge-apfel.at](http://www.arge-apfel.at), Mail: [office@arge-apfel.at](mailto:office@arge-apfel.at), Telefon: 0676 61 44 225  
Kontonummer: 05000003656, BLZ 20241 Sparkasse Neunkirchen

Im nächsten Absatz schreibt Dr. Cernelic: „Der Konsens des Klärschlamm-Einsatzes im Wirbelschichtkessel 4 ist durch den Feststellungsbescheid vom 29.1.2007 RU4-K-35/016-2007 **geregelt**. Auch diese Aussage ist unrichtig.

Die zur Verbrennung genehmigte Menge an Klärschlamm ist mit „**1,3 t Trockensubstanz, bzw. in den Wirbelschichtofen einsetzbares Material**“ (also rund 10.400 Jato bis 11.000 Jato bei 8.000 bis 8.500 Betriebsstunden) auf Seite 7 des gültigen Bescheides 12-B-8977/20 vom 07.01.1992 **klar definiert**.

In dem Feststellungsbescheid RU4-K-35/016-2007 vom 29.1.2007 stellt Mag. Haring auf Seite 3 fest, dass die BH Neunkirchen mit Schreiben vom **31.10.2006** den Betriebsanlagenakt anlassbezogen abgetreten hat und, *dass zum Zeitpunkt der Abtretung des Aktes an die Abteilung Umweltrecht von einer genehmigten Menge an Klärschlamm von **45.135 t pro Jahr ausgegangen werden kann***.

Demnach wurde also die ungerechtfertigte Genehmigung zur Verbrennung der nahezu vierfachen Menge Klärschlamm und Kohle von der **BH Neunkirchen** erteilt. Es gibt – wie im Schreiben von Dr. Cernelic festgehalten – dafür jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen **keinen Bescheid!!**

Mag. Haring bestätigt am 26. Juni 2007 schriftlich, dass die BH Neunkirchen für die Erhöhung der zur Verbrennung genehmigten Menge Klärschlamm verantwortlich war. Wörtlich schreibt er:

*Die Verbrennung von 45.000 t / a Fasermüll wurde uns im Zuge der Aktenabtretung (also am 31.10.2006) **durch die BH Neunkirchen als genehmigte Menge mitgeteilt. Die Abteilung Umweltrecht ist daher nicht die genehmigende Behörde.***

### **Wer hat also die Vervierfachung der zur Verbrennung erlaubten Menge an Klärschlamm genehmigt?**

Im Originalbescheid 12-B-8977/20 vom 07.01.1992 wurde die Genehmigung zur Verbrennung von Klärschlamm aus der **betriebseigenen** Kläranlage erteilt. Dieser Zusatz wurde im Feststellungsbescheid RU4-K-35/016-2007 vom 29.1.2007 offensichtlich „**vergessen**“, nicht überraschend, ist doch der Anfall an eigenem Klärschlamm durch die per Bescheid 12-B-8063/355 vom 25.09.2000 genehmigte Jahrespapierherzeugung (352.000 t, davon **3%** Klärschlamm + Restfaser) begrenzt. **Eine derart hohe Menge fällt in der eigenen Kläranlage gar nicht an.**

Die von Dr. Cernelic angesprochene Spuckstoff- (= Kunststoff-) Probeverbrennung 1993 bezieht sich auf **20%** Spuckstoffeinsatz und nicht wie behauptet auf **10%**. Die Aussage, dass es **niemals** danach eine Genehmigung zur Spuckstoffverbrennung gab, ist ebenfalls unrichtig. Am **17. 11. 1994** erteilte die BH Neunkirchen (Mag. Haring) per Bescheid 12-B-9442/8 die Genehmigung zur Verbrennung von bis zu **15% Spuckstoff** für **neun Monate!** **Den Standortgemeinden wurde sicherheitshalber unter Berufung auf § 354 der Gewerbeordnung Parteienstellung aberkannt! Man ist also definitiv davon ausgegangen, dass die Spuckstoff- (Müll)-Verbrennungs-Anlage genehmigt wird.**

**Wieder stimmt also die von Herrn Dr. Cernelic getätigte Aussage nicht.**

Außerdem wird in diesem Bescheid auf Seite 63 festgestellt, dass dieser Spuckstoff (Kunststoff) **nicht als Abfall im Sinne des AWG** anzusehen ist, da es sich um Produktionsrückstände innerhalb der Betriebsanlage der W. Hamburger handelt.

Lediglich Spuckstoffe (Kunststoff) aus anderen Produktionsstätten stellen **Abfälle** dar.

**Unerklärlich ist deshalb, warum die BH Neunkirchen am 31.10.2006 – nach Aufzeigen der Überschreitung der zur Verbrennung genehmigten Klärschlamm-Menge – die Zuständigkeit unter Bezug auf das neue AWG an die RU4 übertragen hat, obwohl es sich laut Bescheid gar nicht um Abfall handelte!**

Nachdem vom Verein A.P.F.E.L. festgestellt wurde, dass Hamburger seit 1997 ihren Konsens um 187% bis 463% überschritten haben, wurde plötzlich der Klärschlamm „trocken“ und „feucht“ ins Leben gerufen.

Es gibt nur zwei Arten von Klärschlamm – vor der Presse und nach der Presse. Der Klärschlamm **vor der Presse** (Dünnschlamm = nass) besteht zu 98,5% aus Wasser, brennt also garantiert nicht!

Der Schlamm **nach der Presse** (gepresster Schlamm = als trocken oder feucht bezeichnet), dessen Menge wird durch Auswiegen der über 1 Stunde in einem Container gesammelten feuchten Masse ermittelt, wird im Wirbelschichtkessel verbrannt, egal ob der Feuchtigkeitsanteil 70% oder 50% beträgt, also 1.300 kg pro Stunde, d.h. zwischen 10.400 und 11.000 t pro Jahr.

Die BH Neunkirchen spricht bereits am 12.10.1993 im Bescheid 12-B-8063/256 auf Seite 3 von einer anfallenden Klärschlammmenge von **1 t/h trocken, was den damaligen Gegebenheiten entspricht.** (Jährliche Papierproduktion ca. 290.000 t, davon aufgrund der damals noch nicht so guten Sortier- und Auflösetechnik 3,7% Schlammanfall trocken).

Rechnet man die heute genehmigte Jahresproduktion von 352.000 t mit 3% Klärschlamm hoch, ergibt sich ein **trockener (=feuchter)** Schlammanfall von **1, 3 t pro Stunde**.

Da dieser Schlammkuchen alleine nicht brennt, wird Kohle als Sekundärenergie eingesetzt. Je mehr Schlamm verbrannt wird, desto mehr Kohle wird benötigt. Auch wenn der Feuchtigkeitsanteil mittlerweile durch eine neue Presse auf ca. 50% reduziert wurde, ist der Kuchen noch immer zu feucht und brennt nicht alleine.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben von A.P.F.E.L. an Herrn Dr. Zimper vom 08.05.2008. Bereits damals haben wir den Sachverhalt klargestellt.

Dr. Zimper teilte in seinem Antwortschreiben am 29.8.2008 mit, dass der entwässerte Klärschlamm **selbstständig** brennt und keine „Stützfeuerung“ notwendig ist.

Im gleichen Absatz stellt er jedoch widersprüchlich fest, dass bei Verbrennung von Klärschlamm mit 50% Feuchtigkeitsanteil 10% Kohle eingespart werden. Müsste man nicht 100% Kohle einsparen, wenn der entwässerte Klärschlamm ohnehin selbstständig brennt???

Durch den Feststellungsbescheid, der jeder Grundlage entbehrt, verbrennt Hamburger seit 29.01.2007 offiziell im Jahr **um 35.000 t mehr Klärschlamm**, braucht deshalb auch um ca. **32.000 Jato mehr Kohle**.

Und darin sieht Herr Dr. Zimper **„günstige Auswirkungen auf das Emissionsverhalten“!**

Genauso unverständlich, ja **unverantwortlich**, ist die Behauptung von Herrn Dr. Cernelic, diese Änderung (Hamburger hat im Berichtszeitraum 2004-2005 die nahezu **6-fache** der zur Verbrennung genehmigten Klärschlamm-Menge und Kohle verbrannt!) **habe keinen negativen Einfluss auf die Abgasemissionen und sei deshalb nicht genehmigungspflichtig!!!**

Am 03.01.2007 bestätigte uns das **Lebensministerium**, dass Hamburger 2005 jedenfalls seinen **Konsens überschritten** hat, und eine Sachverhaltsdarstellung zur **Einleitung eines Verwaltungstrafverfahrens** an die BH Neunkirchen übermittelt wurde.

Die BH Neunkirchen stellte am 12.02.2007 das Verfahren ein, weil **„keine Übertretung des AWG 2002 vorliege“!!!!!!**

*(Vielleicht liegt der Grund darin, dass der Wirbelschichtkessel möglicherweise gar nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegt?)*

Hamburger hat sich – mit Unterstützung der zuständigen Behörden – sehr bemüht, die verbrannten Klärschlamm-Mengen zu „behübschen“ (siehe Anlage). Man hat 1997-1998, **also genau zu dem Zeitpunkt, an dem die Überschreitungen begonnen haben**, die Meldungen von „trocken“ auf „feucht“ **umgestellt**, ein Paradoxon, wird doch der Terminus „trocken“ und „feucht“ jeweils für denselben Schlammkuchen nach der Presse verwendet, ist also identisch.

Man hat einfach die tatsächlich verbrannte Menge auf deren Trockengehalt reduziert, der nach der Verbrennung (als Asche) übrig bleibt .... **Dadurch war die unangenehme Konsens-Überschreitung flugs aus der Welt geschafft!**

Merkwürdigerweise wusste Ihre Behörde nichts von dieser **„Umstellung“**.

So schreibt Mag. Anzeletti auf Anfrage am 21.07.2006:

*In den jährlich vorgelegten Emissionserklärungen der Firma W. Hamburger GmbH wurde die Menge des jährlich mit verbrannten Klärschlammes teilweise **irrtümlich manchmal in Nass- und manchmal in Trockensubstanz** angegeben, so dass eine genaue Angabe der verfeuerten Tonnen Klärschlamm in Trockensubstanz nicht möglich ist.*

*Zu dieser Frage kann die BH Neunkirchen erst nach Rückrechnung der falsch eingetragenen Schlammengen .... Stellung nehmen.*

Die Anwälte der Firma W. Hamburger widersprechen in einem an APFEL gerichteten Schreiben in diesem Punkt ganz entschieden.

*„Die hier (von APFEL) aufgestellte Behauptung, nämlich dass Hamburger Restfasermengen **„irrtümlich“** abwechselnd als Nass- oder Trockensubstanz angegeben habe, **ist falsch**. Richtig ist vielmehr, dass es **zu einem bestimmten Zeitpunkt** (wann, wussten die Anwälte offensichtlich auch nicht) im Berichtswesen von Hamburger an die Behörde eine Umstellung von Trocken- auf Nasssubstanz gegeben hat. Dies wurde der Behörde rechtzeitig mitgeteilt .....*

(Quelle: Schreiben der Kanzlei Fiebinger, Polak, Leon & Partner vom 3.September 2007)

Trotz dieser „kosmetischen Korrektur“ würde selbst die falsche, illegal auf ein Drittel reduzierte, Klärschlamm-Menge seit 1998-1999 noch immer jedes Jahr eine Überschreitung der per Bescheid genehmigten Menge bedeuten .....

Da jedoch die BH Neunkirchen (aus welchen Gründen immer) nicht über die Emissionsprotokolle verfügte, konnten auch keine Überschreitungen festgestellt werden. Wie aus einem Schreiben von Hamburger an die BH Neunkirchen hervorgeht, hat Dr. Cernelic – nach Druck durch A.P.F.E.L. – erst am 9.8.2006 die Emissionserklärungen für die letzten zehn Jahre von Hamburger angefordert!

Bei der „Beschönigung“ der Klärschlamm-Mengen, also der ungerechtfertigten Reduktion auf ein Drittel der tatsächlichen Menge, hat man allerdings dem Verbrauch von **Kohle** nicht Rechnung getragen.

So benötigte man für die Verbrennung von angeblich nur **15.214 Jato Klärschlamm** im Berichtszeitraum 2002-2003 rund **42.827 t Kohle**, 2003-2004 waren für **16.293 t Klärschlamm 46.550 t Kohle** notwendig, für **20.647 Jato Klärschlamm** im Jahr 2004/2005 verfeuerte man **47.860 t Kohle !!!!**

**Bis dato hatten sich der Klärschlamm- und der Kohleeinsatz ungefähr die Waage gehalten!**

Wenn Dr.Cernelic in seinem Schreiben behauptet, *„Der Kohleverbrauch wurde durch den Klärschlammeinsatz niemals erhöht“*, so entspricht dies ebenso wenig den Tatsachen wie die Aussage, *„dass heute Kohle und damit fossiles CO2 eingespart“* wird.

Um Kohle einzusparen, müssten andere Energieträger eingesetzt werden, um den Klärschlamm verbrennen zu können.

Wenn die gemeldeten Mengen an verbranntem Klärschlamm bei der eigenen Papierproduktion gar nicht anfallen, eine Genehmigung jedoch lediglich für die Verbrennung aus der **eigenen Kläranlage** vorliegt, **was** wurde dann tatsächlich seit Jahren verbrannt?

Klärschlamm aus fremden Anlagen? Kunststoff?  
Wir haben diese Frage schon oft gestellt ....

Unzählige LKW mit der Aufschrift **„ÖKK – Kunststoff ist auf dem besten Weg. Zur Wiederverwertung“** bringen seit Jahren „Material“ zu Hamburger.

Anm.: Die ÖKK Österreichischer Kunststoff Kreislauf AG ist eine Branchenrecyclinggesellschaft im ARA-System. Die ARGEV GMBH ist ARA System Partner für die Sammlung und Sortierung der lizenzierten Leicht Verpackungen. Die ÖKK AG übernimmt diese gesammelten und sortierten Leicht Verpackungen und führt gemeinsam mit Recyclingbetrieben und Transportunternehmen die Verwertung von Kunststoff Verpackungen und textilen Faserstoffen durch.

Ein Frachtbrief der MA 48 (**Rinterzelt**) an die Firma Hamburger gibt uns ebenfalls zu denken ... (Rinterzelt liefert laut Auskunft der MA 48 kein Altpapier aus!).

Aus welchem Grund übernimmt Hamburger z.B. am **25.9.2005 mit Frachtbrief 0804609** eine Lieferung vom Rinterzelt?

Zusammenfassend halte ich fest,

- dass die BH Neunkirchen **keinen Bescheid** ausgestellt hat, in dem die Genehmigung zur Verbrennung von 45.135 t – anstelle des bisherigen Konsenses für 10.400 t pro Jahr erteilt wird
- dass die RU4 einen Feststellungsbescheid ausgestellt hat, in dem diese erhöhte Menge bestätigt wird, sie aber laut eigenen Angaben **nicht die bescheid gebende Behörde** ist.

**Bedeutet dies nun, dass der ausgestellte Feststellungsbescheid vom 29.01.2007 ungültig ist?**

**Wurde deshalb von Seiten der Behörden die Herausgabe dieses Bescheids abgelehnt?**

Vertreter der zuständigen Behörden schieben sich seit Jahren gegenseitig die Verantwortung zu, behaupten stereotyp, dass die 4-6-fache Erhöhung von, der Verbrennung zugeführtem Klärschlamm und Kohle keine negativen Einflüsse auf die Umwelt hat.

Es geht hier nicht um kleine „Versäumnisse“ von Firmen und Behörden, sondern um die Gefährdung der Gesundheit der betroffenen Menschen. Eine derartige Vorgehensweise von Seiten der Behörde ist daher **unverantwortlich!**

Die Zahlen im **österreichischen Todesursachenatlas** für 1998 – 2004 lehren uns das Gruseln. Die **Sterblichkeit an Atemwegserkrankungen** in unserem Bezirk übersteigt den Bundesdurchschnitt um **12,1%**, die **Krebs-Mortalität** liegt um **5,9%** höher als in anderen Bezirken. Allein schon deshalb müssten Emittenten von Schadstoffen mit äußerster Genauigkeit und Sorgfalt überprüft werden.

Unserer Meinung nach hätte die BH Neunkirchen den Betrieb der Firma Hamburger bis zur restlosen Aufklärung, warum die nahezu **6-fache Menge** des genehmigten Klärschlammes (oder anderer Materialien) verbrannt wurde, **einstellen müssen.**

Stattdessen schob die BH Neunkirchen die Verantwortung der RU4 zu, die wiederum in einem Feststellungsbescheid die Übertretung **nachträglich sanktionierte!**

Das Verhalten der zuständigen Behörden im nunmehr nahezu **30 Jahre** dauernden Kampf der betroffenen Bevölkerung gegen die von Hamburger **seit 1982 beabsichtigte Müllverbrennung** lässt die notwendige Sorgfalt vermissen, ist mehr als fragwürdig, ja sogar eine Sache für den **Staatsanwalt**.

Gerne sind wir bereit, sehr geehrte Frau Bezirkshauptmann, unsere Aussagen in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen zu dokumentieren und zu präzisieren. Für einen Terminvorschlag wären wir Ihnen sehr dankbar.

Wir stehen für eine sinnvolle Symbiose von Wirtschaft und Umwelt, wir wehren uns aber gegen Profitgier von Managern und Politikern zum Nachteil der betroffenen Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitta Moraw  
Obfrau des Vereins A.P.F.E.L. und  
Sprecherin der Bürgerinitiative PRO SEEBENSTEIN  
Tel. 0676-61 44 225